

SÄCHSISCHE BILDUNGSAGENTUR  
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

-- über das Schulportal --  
An alle  
öffentlichen Schulen  
im Bereich der  
Sächsischen Bildungsagentur

## Medikamentengabe in Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

aufgrund einiger Rückfragen zum Umgang mit Medikamenten an Schulen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gabe von Medikamenten gehört im Freistaat Sachsen nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten von Lehrern an öffentlichen Schulen. Lehrer sind im Regelfall hierfür auch nicht (medizinisch) ausgebildet. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente an Kinder und Jugendliche liegt grundsätzlich bei den Eltern und ist nicht Aufgabe der Schule.

Ausgehend von den in § 1 SGB V formulierten Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Krankenbehandlung bzw. dem Genesungsprozess und in Absprache mit seinen Eltern bzw. dem Arzt, ist die Einnahme von Medikamenten während der Schulbesuchszeit Sache des Schülers. In diesem Fall sind der Schüler bzw. dessen Eltern auch für die Aufbewahrung der Medikamente eigenverantwortlich.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V und auf Grund der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie kann ein Pflegedienst, in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule, mit der Medikamentengabe und dem Richten von Medikamenten während der Schulzeit als sogenannte Behandlungspflege betraut werden. Der Pflegedienst kann zu jeder Zeit in die Schule kommen und die fachgerechte Medikamentengabe und das Richten von ärztlich verordneten Medikamenten gewährleisten und durchführen. Die Aufbewahrung der Medikamente geht damit in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes über.

Ohne Vorlage der ärztlichen Verordnung einer solchen Behandlungspflege kann und muss die Schule davon ausgehen, dass die Einnahme von Medikamenten während der Schulzeit Sache des Schülers und der Eltern ist und der Schüler das oder die Medikament(e) selbst einnimmt und verwahrt.

Aus dem Dienstverhältnis selbst heraus ist es nicht möglich, Lehrkräfte zur regelmäßigen Medikamentengabe zu verpflichten. Durch die bestehende Aufsichtspflicht und die Garantenstellung gegenüber den Schülerinnen und

### Der Direktor

**Ihr Ansprechpartner**  
Stephan Möbius

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 5366-179  
Telefax +49 371 5366-491

stephan.moebius@  
sbac.smk.sachsen.de\*

### Ihr Zeichen

### Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
LGGS-5432/21/3#3238/13/A

Chemnitz,  
05. August 2013

Lehrer werden in Sachsen.  
Aus Überzeugung.

[www.Lehrer-werden-in-Sachsen.de](http://www.Lehrer-werden-in-Sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsische Bildungsagentur  
Annaberger Straße 119  
09120 Chemnitz

[www.sachsen-macht-schule.de/sba](http://www.sachsen-macht-schule.de/sba)

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag:  
14:00 – 17:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindung:**  
zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 5, 6 und 522  
bis Haltestelle Rößlerstraße

Behindertenparkplatz  
auf dem Hof über Einfahrt  
Heinrich-Lorenz-Straße

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

Schülern wird die „bloße“ Überwachung der Medikamenteneinnahme auf Wunsch der Eltern, im Rahmen des üblichen Schulbetriebs, jedoch als eine Dienstpflicht angesehen (jede Lehrkraft ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen vor Schaden zu schützen). Sollte der Schüler trotz Erinnerung durch die Lehrkraft sein Medikament nicht einnehmen, so ist dies von der Lehrkraft zu akzeptieren, sofern keine Gesundheitsgefährdung daraus entsteht. Wenn durch die Nichteinnahme des Medikamentes gesundheitliche Konsequenzen auftreten können, so muss die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten oder eine entsprechende Kontaktperson sofort benachrichtigen.

Bezüglich der unfallversicherungsrechtlichen Fragen wird auf die Broschüre GUV-SI 8098 „Medikamentengabe in Schulen“, die mit Datum vom 25.02.2013 im Schulportal unter „Erlasse/Vorschriften/Verordnungen/Rechtliche Hinweise“ bereitgestellt wurde, verwiesen.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat die Informationsbroschüre „Chronisch kranke Schüler im Schulalltag“ herausgegeben. Diese Informationsschrift ist online im Internet unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11352> verfügbar.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt als Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer der Klassen 1 bis 10 die Broschüre „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ online im Internet unter [www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-themen](http://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-themen) zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Béla Bélafi